



Entscheidung Nr. 2538 (V) vom 07.05.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr.97 vom 31.05.1986

Antragsteller:

Stadtjugendamt Krefeld
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

Music for nations Ltd.
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 26.02.1986 eingegangenen Antrag am 07.05.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig entschieden:

"W.A.S.P. - Animal (F..K like a beast)"
Schallplattenhülle
Music for nations Ltd., London

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

G r ü n d e

1. Die Rockgruppe W.A.S.P. gibt die Schallplatte mit dem Titel "Animal (F..K like a beast)" heraus. Auf dem Plattencover sind die Initialen der Rockgruppe in großen Lettern im Bildmittelpunkt aufgedruckt. Der Titel der Schallplatte ist am unteren Rand der Schallplattenhülle aufgeschrieben. Auf der Vorderseite des Covers ist die Hüfte offenbar eines Mannes dargestellt. In der Schamgegend trägt dieser eine knappe Bedeckung, die von einem -mit großen Nieten verziertem- Gürtel gehalten wird. Aus der knappen Bedeckung des Schambereichs -offensichtlich aus Kunststoff gearbeitet- ragt ein Sägeblatt heraus. Dieses hat einen Durchmesser von etwa 30 cm. Von diesem tropft Blut auf den Boden herunter. In Höhe des Gürtels hält der Darsteller seine Hände an den Körper. Auf dem nur einige cm dargestellten Oberkörper und den Händen sind viele, rote Blutspuren dargestellt.
2. Das Jugendamt der Stadt Krefeld hat beantragt,
die Schallplattenhülle "W.A.S.P. - Animal (F.. K like a beast)" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das Jugendamt beschreibt die Vorderseite der Plattenhülle zutreffend und führt zur Rückseite aus, dort seien vier Musiker der Band abgebildet. Alle vier zeigten die typischen Attribute eines "Heavy Metal Musikers", d. h. Lederkleidung, Ketten, Patronengurte, Blutspritzer auf der Haut und gewalttätiges und brutales Aussehen.

Die vorliegende Schallplattenhülle sei zu indizieren, weil sie eine Darstellung zeige, die zu tiefst abstoßend und unsittlich sei. In ihrer mutmaßlichen Wirkung auf Kinder und Jugendliche wirke sie sozialetisch desorientierend. Empirische Forschungsergebnisse belegten, daß bestimmte Gewaltdarstellungen eine aggressionsfördernde Wirkung hätten. Ein Jugendlicher, der sich mit der Rockgruppe W.A.S.P. identifiziere, werde möglicherweise die Darstellung auf der Plattenhülle nicht als Androhung von Gewalt interpretieren, sondern als witzige und besonders einfallsreiche sexuelle Perversion gegenüber einem anderen Menschen, insbesondere gegen eine Frau. Von der Hülle gehe eine schwere sittliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche aus. Sie sei daher schnellstmöglich auf die Liste der jugendgefährdenden Schriften zu setzen.

3. Die Verfahrensbeteiligte hat zu dem Listenaufnahmeantrag keine Stellung bezogen.
4. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache, den die Schallplattenhülle beigefügt ist, Bezug genommen.
5. Der Indizierungsantrag ist begründet. Die Schallplattenhülle "W.A.S.P. - Animal (F..K like a beast)" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Die Schallplattenhülle ist geeignet, Kinder und Jugendliche "sozialetisch zu desorientieren" wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist. Die Schallplattenhülle ist jugendgefährdend, weil sie Sexualität mit Gewalt darstellt, und damit Kinder und Jugendliche glauben macht, geschlechtliche Handlungen müßten mit bluttriefenden Metzeleien einhergehen.

Die auf der Schallplattenhülle aufgedruckte Kennzeichnung "Animal (F..K like a beast)" hat einen eindeutigen Sexualbezug. Mit der Bezeichnung "F..K" ist das amerikanische "Fuck" gemeint, das dem obszönen Begriff "Ficken" entspricht, und geringschätzig und abwertend den Koitus meint. Mit dem Gesamtausdruck "Fuck like a beast" ist somit tierischer, gefühlloser, rein triebhafter Geschlechtsverkehr gemeint. Bindungs- und gefühllose Kopulationen, die isolierte Ausübung des Geschlechtstriebes wird so beschrieben. Verstärkt wird diese Tendenz durch den Titel "Animal", der sprichwörtlich "animalischen" Bezug herstellt. Auf dem kappenartigen Gegenstand, der zur Bedeckung der Scham dient, findet sich der Aufdruck "I Fuck like a beast", die Buchstaben u und c in dem Verb "Fuck" sind in diesem Falle nicht durch Sternchen ersetzt, sondern vom Finger des Darstellers gehalten. Auch dieser Aufdruck auf einem Gegenstand zur Bedeckung des Schambereichs weist auf den klaren Sexualbezug hin.

Anstatt des männlichen Geschlechtsteils ragt aus der Genitalgegend ein Sägeblatt heraus, daß vor Blut trieft. Auch der -nur Ausschnittweise dargestellte- übrige Oberkörper ist mit Blut besudelt. Diese Art der Darstellung bringt geschlechtliche Aktionen in ein Verhältnis zur Gewalt. Dem Betrachter wird suggeriert, koitale Handlungen müßten mit blutigen Metzeleien einhergehen. Geschlechtsverkehr wird in Beziehung zur aggressiver Destruktion gesetzt. Sex wird mit Gewalt verbunden. Jugendliche Betrachter gewinnen den Eindruck, Geschlechtsverkehr müsse so roh und abgestumpft sein, daß dabei Blut fließt.

Mit dieser Darstellung weist das Plattencover auf deviantes Sexualverhalten hin und bewertet es positiv. In ihrer Entwicklung befindliche Kinder und Jugendliche, die im Bereich der Sexualität einer besonderen Spannung unterliegen, werden durch diese Darstellung mit krankhaften geschlechtlichen Befriedigungsarten konfrontiert, die geeignet sind, ihre Entwicklung zu gefährden. Abnormale Verhaltensweisen werden ihnen als gängiger Standard eines Sexualverhaltens präsentiert, die Gefahr besteht, daß Kinder und Jugendliche diese Verhaltensmuster für wahr nehmen.

6. Die von der Schallplattenhülle "W.A.S.P. - Animal (F..k like a beast)" ausgehende Jugendgefährdung ist auch offenbar im Sinne von § 15a GjS. Dies wird für den unbefangenen Betrachter anhand der brutalen, geschlechtsbezogenen Darstellung klar und zweifelsfrei deutlich.
7. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS kamen nicht in Betracht. Das Cover stellt brutale, geschlechtsbezogene Aktionen selbstzweckhaft dar.
8. Ein Fall geringer Bedeutung im Sinne von § 2 GjS schied aus. Dies zum einen wegen dem hohen Maß an Jugendgefährdung, daß von der Schallplattenhülle ausgeht. Zum anderen war zu berücksichtigen, daß das Plattencover zusammen mit der Schallplatte in vielen Schallplattenläden ausliegt und dort von Kindern und Jugendlichen -auch ohne jedes Kaufinteresse- angesehen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

